

Merkblatt Bestandteile Anhang

Der Anhang ist für alle Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften) sowie für die aufgrund ihrer Grösse und Art zur Rechnungslegung verpflichteten Stiftungen und Vereine obligatorisch, wobei die Pflichtangaben in Art. 959c OR geregelt sind. Der Anhang ergänzt die Bilanz und Erfolgsrechnung als drittes Element der Jahresrechnung.

Der Anhang stellt nach Art. 958 Abs. 2 OR einen Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) dar und ist somit grundsätzlich von allen zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen nebst Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Allerdings hat der Schweizer Gesetzgeber mit Art. 959c Abs. 3 OR eine Ausnahme von dieser Regel geschaffen, wonach lediglich Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Erstellung des Anhangs verzichten können, sofern sie nicht die Grössenkriterien der grösseren Unternehmen gemäss Art. 727 OR erfüllen. Damit sind also juristische Personen stets von der Pflicht zur Erstellung des Anhangs betroffen.

Bestandteile Anhang:

- Firma sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
- Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt
- Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmanteils
- Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten
- Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden
- Der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag ausgelaufen oder gekündigt werden können
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritten bestellter Sicherheiten
- Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit)
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden

- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben

Gemäss Art. 961a OR müssen grössere Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, im Anhang zur Jahresrechnung folgende zusätzliche Angaben aufführen:

- Die langfristigen, verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb eines Jahres, innerhalb von zwei bis fünf Jahren und nach fünf Jahren
- Das Honorar der Revisionsstelle jeweils gesondert für Revisionsdienstleistungen sowie andere Dienstleistungen

Wir unterstützen Sie gerne in der Erstellung und der Analyse der Jahresrechnung, damit Sie die richtigen Schlüsse für die Entwicklung Ihres Unternehmens ziehen können.